

Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit für ANÜ und Dienstleistungen

1. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

1.1. Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit der überlassenen Arbeitnehmer den für den Betrieb des Entleihers geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet den Pflichten des Verleiher. Der Verleiher stellt sicher, dass der Leiharbeiter gemäß § 15 Arbeitsschutzgesetz „Pflichten der Beschäftigten“ und § 16 „Besondere Unterstützungspflichten“ ständig die Sicherheit und Gesundheit bei seiner Tätigkeit beachtet. Der Verleiher hat sicherzustellen, dass der Leiharbeiter die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe unterstützt. Er hat den entsprechenden Anweisungen des Entleihers Folge zu leisten. Zusätzlich hat der Verleiher gemäß DGUV Vorschrift 1 § 7 sicherzustellen, dass der Leiharbeiter die übertragenen Aufgaben qualifiziert und bestimmungsgemäß durchführt.

1.2. Weiterhin ist nach DGUV Vorschrift 1 § 17 die bestimmungsgemäße Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen zu beachten. Die bestimmungsgemäße Benutzung ist immer Voraussetzung für sicheres Arbeiten und verbietet eine Manipulation insbesondere an Schutzvorrichtungen. Die bestimmungsgemäße Benutzung ergibt sich z.B. aus

- Betriebsanleitung für Arbeitsmittel, wie Maschinen, Anlagen, Leitern.
- Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe,
- Betriebsanweisungen und
- Aufbau- Verwendungsanleitungen, z.B. bei Gerüsten, der allgemein üblichen Benutzungsart

Die Arbeitsaufgaben werden z.B. festgelegt durch

- Arbeitsvertragliche Regelungen,
- Betriebsvereinbarungen,
- Arbeitsanweisungen
- Unterweisungen und
- mündliche Absprachen

1.3. Die arbeitsplatzbezogene Unterweisung erfolgt durch den Entleiher.

1.4. Soweit persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Tätigkeit erforderlich ist, wird diese vom Verleiher zur Verfügung gestellt. Die PSA muss gemäß § 2 PSA-Benutzerverordnung geeignet sein und der Leiharbeiter muss mit der Benutzung der PSA gemäß § 3 PSA-Benutzerverordnung vertraut und geschult sein.

1.5. Vorhandene Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe können am jeweiligen Tätigkeitsort von den überlassenen Arbeitnehmern mitbenutzt werden

1.6. Im Falle eines Unfalles während der Tätigkeit verpflichtet sich der Entleiher, den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen. Ein meldepflichtiger Unfall wird gemeinsam untersucht. Die Unfallanzeige ist unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

1.7. Über eine innerbetriebliche Umsetzung des Leiharbeitnehmers, welche die Arbeits- und Gesundheitsschutzaspekte verändert, ist der Verleiher vom Entleiher unverzüglich zu informieren.

1.8. Der Verleiher verpflichtet sich, sich vor Tätigkeitsbeginn beim Entleiher zu informieren, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und spezielle Qualifikationen (z.B. Qualifikationsanforderungen für Fahr- und Steuertätigkeiten Krane, Hubarbeitsbühne oder Gabelstapler) für die Tätigkeit notwendig sind.

Für Montagetätigkeiten sind dies speziell:

- Untersuchung und Eignung nach Lärmbelastung G20
- Untersuchung und Eignung nach Fahr- und Steuertätigkeit G25
- Untersuchung und Eignung nach Auslandsaufenthalt G35
- Untersuchung und Eignung nach Absturzgefahr G41

- 1.9. Soweit sich der Entleiher bereit erklärt, eventuell notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen, ist dieser berechtigt, auch ohne vorherige Absprache, die dafür anfallenden Kosten dem Verleiher gegen entsprechenden Nachweis in Rechnung zu stellen.